

Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den **15.05.2014**

AZ: **BSG 11/14-E S**

Beschluss zu BSG 11/14-E S

In dem Verfahren BSG 11/14-E S

— Antragsteller —
gegen
Piratenpartei Landesverband Bayern, vertreten durch
— Antragsgegner —

wegen Antrag auf einstweiliger Anordnung der Feststellung der Handlungsfähigkeit des KV Landshut hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 15.05.2014 durch die Richter Markus Gerstel, Benjamin Siggel, Claudia Schmidt, Florian Zumkeller-Quast und Daniela Berger entschieden:

Die sofortige Beschwerde wird abgewiesen.

I. Sachverhalt

Der Antragsteller beantragte am Landesschiedsgericht Bayern im einstweiligen Rechtsschutz die Handlungsfähigkeit des Kreisverbandsvorstands Landshut festzustellen. Das Landesschiedsgericht Bayern wies die Anträge im einstweiligen Rechtsschutz durch Beschluss LSG-BY S 1/13 U vom 12.03.2014 ab. Gegen die Abweisung legte der Antragsteller nach § 11 Abs. 6 SGO am 14.03.2014 sofortige Beschwerde am Bundesschiedsgericht ein.

Das Landesschiedsgericht Bayern schloss zwischenzeitlich das zugehörige Hauptsacheverfahren (Az. ebenfalls LSG-BY S 1/13 U) am 23.03.2014 ab. Gegen das Urteil in der Hauptsache wurde keine Berufung eingelegt.

II. Entscheidungsgründe

Die sofortige Beschwerde ist unzulässig. Durch die mittlerweile rechtskräftige Erledigung in der Hauptsache entfällt das für die Zulässigkeit erforderliche Rechtsschutzbedürfnis für Anträge im einstweiligen Rechtsschutz, BSG 2013-05-28.